

**D**a man ohnerachtet der ergangenen vielfältigen Verordnungen, abermahls sehr mißfällig vernehmen müssen, daß das Herumstreichen und die Betteleyen der Soldaten-Weiber aus der Wefel- und Geldernschen Garnison auf dem platten Lande des Hertzogthums Geldern und Fürstenthums Meurs immer weiter gehet, und dergestalt überhand genommen, daß die Einwohner darüber die bitterste Klagen zu führen gezwungen worden, indem die Insolentz so ferne getrieben wird, daß, wann ihnen nicht gnug oder gar nichts gegeben werden kan sie solches zu erpressen suchen, und sogar mit Brandstiftungen drohen; und man dergleichen unerlaubten und denen Unterthanen zum größtesten Bedruck fallenden Verfahren länger nachzusehen nicht gemeinet ist; So wird mit Bezugnehmung auf das Edict vom 28. April 1748, und in dessen Conformität von hieraus den 23. Jun. 1766. und 22. Febr. a. c. ergangenen Publicanda hiermit wiederholend so ernstlich als nachdrücklich anbefohlen, daß, wenn Soldaten-Weiber sich irgendwo einfinden, und dem Landmann mit insolenten Betteln beschwerlich fallen, oder sonstige Excessen verüben mögten, solche sofort von denen Gerichten, oder Bauerschaft des Orts arretiret, und nebst Anzeige des Verbrechens an die Regimenter wobey sie gehören, zur Bestrafung abgeliefert werden sollen, welchemnechst von Seiten der Garnisons hierunter jedem alle prompte Justice wiederfahren, und der Betteley baldigst abgeholfen werden wird;

Wornach sich sämtliche Schultheisse, Regierer und Gemein-Vorsteher aufs genaueste zu achten, und den Inhalt dieser Verordnung denen Eingefessenen jeden Orts bekandt zu machen haben, indem sie gegentheils vor allen fernern Unfug lediglich haften sollen.

Meurs den 28. October 1768.

*Königlich Preussische Geldern-Meursische Krieges- und  
Domainen-Cammer.*

v. Weidre. v. Reinhart. Neuhaus. Recop. Plesmann. Bärensprung.  
Bilgen. Lehmann. Pestel. v. Nesselrode. Sprengell.

### Circulare,

Wegen des Herumstreichens der  
Soldaten-Weiber, auf dem plat-  
ten Lande des Hertzogthums  
Geldern und Fürstenthums  
Meurs.

An sämtliche Schultheisse, Re-  
gierer und Gemein-Vorsteher.

Wildes.